

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 12.

Freiburg, den 29. Juli 1868.

XII. Jahrgang.

Wir Lothar Kübel,

durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Leuca
i. p. i., Bisthumsverweser der Erzdiöcese Freiburg

entbieten den Gläubigen der Erzdiöcese Freiburg Gruß und Segen von Gott dem Vater
und Jesu Christo, unserm Herrn!

Beliebteste! Es ist Euch wohl bekannt, mit welchem Schmerze die seit dem Jahre 1862 in unserm Lande vorgenommenen Aenderungen im Schulwesen den Hochseligen Erzbischof Hermann deshalb erfüllten, weil die hierwegen erlassenen staatlichen Gesetze und Verordnungen die Gewähr für eine wahrhaft katholische Erziehung und Bildung der Jugend entzogen haben. Wir erinnern Euch insbesondere an den Protest, welchen der Hochwürdigste Herr Erzbischof Hermann einige Wochen vor seinem Tode gegen das in diesem Jahre verkündete Schulgesetz erlassen hat. „Nur mit tiefstem Schmerze“, erklärte der Hochselige Oberhirt, „lege ich „andurch feierliche und öffentliche Verwahrung ein gegen die durch dieses Gesetz geschehene Verletzung der kirchlichen Rechte an der Erziehung und Heranbildung der „katholischen Jugend, gegen die dadurch bewirkte Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung, der Religions- und Unterrichtsfreiheit, und gegen die Verwendung der „katholischen Schulen und Schulfonds zu Staatsanstalten, welche dem katholischen Einflusse entfremdet sind.“

Unter den Gründen, welche den wachsamem, nun in Gott ruhenden Oberhirten zu diesem entschiedenen Proteste zwangen, war besonders auch der Umstand, daß das neue Schulgesetz in sehr auffallender und von dem Regierungsentwurfe stark abweichender Weise die Einführung von gemischten Schulen begünstigt. Denn nach diesem Gesetze können nicht nur bei Errichtung neuer Schulen Mischschulen eingeführt werden, sondern daselbe erleichtert sogar die Umwandlung bereits bestehender katholischer Schulen zu unkatholischen Mischschulen. Indessen glaubten Wir, daß bei der treuen Ergebenheit des katholischen Volkes an seinen Glauben und die hl. Kirche keine katholische Gemeinde des Landes von der durch dieses Gesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, und selbst Hand anlegen werde zur Vernichtung ihrer eigenen katholischen Schulen. Da vernehmen wir mit tiefstem Bedauern, daß in einzelnen Orten von dem Gemeinderath der Beschluß gefaßt wurde, die bestehende katholische Ortsschule in eine gemischte Schule umzuwandeln.

Beliebteste, im Hinblick auf die große Verantwortung, die wir mit der Verwaltung der Diöcese vor Gott und seiner Kirche übernommen haben, halten Wir uns im Gewissen verpflichtet, Euch über die durch einen solchen Beschluß drohende Gefährdung Eueres Glaubens und Eueres Rechtes zu belehren und Euch mit aller Liebe und heiligem Ernste zu mahnen, daß Ihr Euer Stimme gegen die Einführung von gemischten Schulen abgebet.

Es liegt, Geliebteste! in der gegenwärtigen Einrichtung der katholischen Schulen und der Aufsicht über dieselben ohnehin schon große Gefahr für die katholische Erziehung und Bildung Euerer Kinder, welche Gefahr nur dann einigermaßen abgewendet werden kann, wenn die katholischen Eltern um so eifriger die häusliche religiös-sittliche Erziehung ihrer Kinder sich angelegen sein lassen. Der Schaden aber, welchen die gemischten oder die Communal-Schulen der katholischen Erziehung zufügen, ist vollends ein unersehlicher.

Um diesen Schaden, diese große Gefahr ermessen zu können, müßt Ihr, Geliebteste, wohl im Auge behalten, daß die Kinder in der Schule nicht bloß das und jenes lernen sollen, sondern, daß die Schule im Anschluß an die Familie und die Kirche erziehen soll.

Alle Anlagen und Kräfte der Kinder, ihr Verstand, ihre Vernunft, ihr Gemüth, ihr Wille, sollen entwickelt, gestärkt und vervollkommnet werden, der ganze Mensch soll nach allen Seiten seiner vom Schöpfer so reich begabten Natur gebildet werden? Mit dem Wissen soll die Tugend, mit den Kenntnissen und Fertigkeiten sollen die Gottesfurcht und die christliche Frömmigkeit gepaart werden. Wie an Weisheit müssen die Kinder an Gnade und Liebenswürdigkeit vor Gott und der Welt zunehmen und dadurch zu guten Christen, zu treuen Gliedern ihrer Kirche, sowie zu treuen Unterthanen und tüchtigen Staatsbürgern und zu dereinstigen Erben des Himmels erzogen werden. Eine solche Erziehung, — und nur eine solche Erziehung verdient diesen Namen — ist aber rein unmöglich ohne den engsten Anschluß an die Religion und wenn nicht alle Factoren der Erziehung einheitlich und harmonisch in religiös-sittlichen Geist zusammenwirken. Die Religion ist und war bei allen Völkern das Fundament, die Seele der Erziehung, und Religiosität die Krone des Erziehungswerkes. Darum verlangen einstimmig alle christlichen Lehrer der Erziehungskunde, daß die Religion alle Unterrichtsgegenstände, die ganze Schulbildung durchdringen, daß der Lehrer und der Geistliche zur religiösen Erziehung zusammenwirken müssen.

Wenn nun schon die dermalige Einrichtung der confessionellen, katholischen Volksschulen gegen dieses oberste Gesetz der Erziehungskunst verstößt, so ist dies noch viel mehr der Fall bei den gemischten Schulen.

In der gemischten Schule ist eine wahre und gesicherte katholische Erziehung und Bildung Euerer Kinder nicht möglich.

Die Mischschule sinkt zu einer bloßen Lernanstalt herab und hört auf, Erzieherin der Jugend zu sein. In derselben wird das Hauptgewicht auf Erlernen von weltlichen Kenntnissen und Fertigkeiten gelegt und die Religion nicht bloß zu einem Lehrfach herabgewürdigt, sondern naturwidrig von der übrigen Schulbildung losgerissen und abgesperrt. Bei der Mischschule ist die Religion nicht mehr die Grundlage der Bildung und kann es nicht sein.

Da werden die katholischen, die protestantischen und die jüdischen Kinder, wenn solche da sind, in derselben Schule versammelt und es werden protestantische, selbst jüdische Lehrer katholische Kinder, und katholische Lehrer protestantische Kinder unterrichten. In einer solchen Schule, Geliebteste, sind nur zwei Fälle denkbar. Entweder ist jeder dieser Lehrer von der Wahrheit seines Glaubens überzeugt oder nicht. Ist Letzteres der Fall d. h. hat der katholische Lehrer keinen katholischen, der protestantische keinen protestantischen Glauben, so sind die armen Kinder nicht genug zu bedauern, welche glaubenslosen Lehrern zur Bildung und Erziehung anvertraut werden, und wahrlich kein christlicher Vater könnte es vor Gott verantworten, wenn er seine Kinder ungläubigen Menschen zur Erziehung übergäbe! Trifft aber der andere Fall ein, daß nämlich jeder Lehrer der verschiedenen Confessionen seinem Glauben von Herzen ergeben ist, so müßten diese Lehrer, ihren Glauben, ihre religiöse Ueberzeugung gleichsam vor der Schulküre lassen, denn in der gemischten Schule dürfen ja die Lehrer bei ihrem Unterricht das religiöse Gebiet nicht berühren. Damit ist aber dem Lehrer das mächtigste Erziehungs- und Bildungsmittel, die Religion aus der Hand genommen. Es wird aber einem Lehrer in der Volksschule, wo Alles mit der Religion und dem Glauben in so engem Zusammenhange steht, unmöglich sein, das Gebiet des Glaubens zu vermeiden. Es wird z. B. die religiöse Gesinnung des protestantischen Lehrers unwillkürlich auf die katholischen Kinder oder umgekehrt des katholischen Lehrers auf die protestantischen Kinder einwirken. So wird bei den schriftlichen Aufsätzen, in dem Geschichtsunterricht, in dem geographischen Unterricht und bei anderen Gelegenheiten der protestantische Lehrer seine protestantische Anschauung zur Geltung bringen und die

jugendlichen, noch unselbstständigen Gemüther der katholischen Kinder verwirren. Und umgekehrt kann dies von einem katholischen Lehrer in Bezug auf die protestantischen Kinder geschehen.

Man hört oft sagen: „der Lehrer ist die Schule“ und dieser Satz ist insofern wahr, als die Gesinnung und das Beispiel des Lehrers auf die bildsamen Kinder nothwendiger Weise den mächtigsten Einfluß ausüben muß. Wie wird nun die Schule sein, in welcher ein andersgläubiger Lehrer katholische Kinder unterrichtet und so nachhaltig beeinflusst?

Ueberlegt das recht wohl, Geliebteste und stellt Euch das Bild einer gemischten Schule recht lebendig und mit allen Einzelheiten vor, dann wird kein Katholik unter Euch, der seinen kathol. Glauben und seine Kinder liebt, zur Errichtung einer gemischten Schule Ja sagen.

In einer gemischten Schule hat es mit dem so nothwendigen Zusammenwirken des Geistlichen und der Lehrer in der Heranbildung der Jugend ein Ende. Wohl sind vorzugsweise Euerer Seelsorger berufen, für die religiöse Bildung und die Einführung der Kinder in das religiös-sittliche und kirchliche Leben Sorge zu tragen. Allein, wie ist es möglich, daß überhaupt und namentlich in unserer Diocese, in welcher so viele Filialschulen sich befinden und der Priesterangel so groß ist, die Geistlichen diese Aufgabe allein lösen? Der Lehrer muß, soll etwas Tüchtiges geleistet werden, dem Geistlichen hierin mit- und nachhelfen. Ja, es muß der Lehrer mit seiner ganzen Schulthätigkeit die religiös-sittliche Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen und fördern. Wie kann nun aber ein protestantischer Lehrer dies bei katholischen Kindern und der katholische Lehrer bei protestantischen Kindern thun! Geliebteste, darin liegt ein Hauptübel, daß in den gemischten Schulen die so nothwendige Mitwirkung des Lehrers bei der religiös-sittlichen Erziehung der Kinder wegfällt.

Ein nothwendiges Hilfsmittel zur Erzielung einer wahrhaft katholischen Erziehung sind im katholischen Geiste verfaßte Lehr- und Lesebücher. Die Beschaffenheit der gemischten Schulen bringt es nun aber nothwendig mit sich, daß in denselben nicht mehr katholische, sondern confessionlose Lehr- und Lesebücher gebraucht werden, welche die katholische Erziehung und Bildung hemmen und schädigen. Es werden in den Mischschulen, weil darin die Kinder verschiedener Confession vereinigt sind, alle religiöse Uebungen, alle confessionelle Gebete und Gesänge unterbleiben. Werden aber so aus der Schule die Lehren des Glaubens und die Uebungen der Frömmigkeit ausgeschlossen, so wie dies bei den Mischschulen der Fall ist, so sind diese auch außer Stand die sittlichen Gefühle zu wecken, das Gewissen zu stärken und die Kinder in das christliche und kirchliche Leben einzugewöhnen.

Aber, sagt man, es dürfen ja die Geistlichen in den gemischten Schulen den confessionellen Religionsunterricht ertheilen. Geliebteste! Ihr Alle werdet begreifen, daß der bloße Unterricht in der Religion nie und nimmermehr zu einer religiösen Erziehung hinreicht, am wenigsten in den Mischschulen, in welchen sich außer dem Geistlichen Niemand um die religiöse Bildung und Erziehung bekümmert. Wahrlich die Paar Extrastunden in der Religion ersetzen niemals den Mangel des religiösen Elementes in dem übrigen Schulunterricht. Wie Ihr vernommen, und es auch in der Natur der Sache liegt, so muß der religiöse Geist die ganze Schule, alle Lehrgegenstände, selbst die Methode des Unterrichts durchdringen und beleben. Gar oft werden die Paar Religionsstunden, besonders wenn die Geistlichen wegen Erfüllung anderer wichtiger Berufsgeschäfte manchmal verhindert sind, in die Schule zu gehen, nicht einmal eine gründliche religiöse Erkenntniß, vielweniger eine erfolgreiche religiöse Erziehung zu Stande bringen. Wohl darf der Geistliche zu gewissen Stunden in den Mischschulen erscheinen, aber er wird nur kommen, um sich schweren Herzens von der Erfolglosigkeit seiner Bemühungen und von der Unmöglichkeit zu überzeugen, die durch die ganze Einrichtung der gemischten Schule genährte Zweifelsucht und religiöse Gleichgültigkeit der jugendlichen Herzen erfolgreich zu besiegen. Nehmet, Geliebteste, zu dem Gesagten noch hinzu, daß die Kirche bei der Aufsicht und Leitung der gemischten Schulen ganz und gar ausgeschlossen und dadurch verhindert ist, das, was die kathol. Erziehung Eurer Kinder in den Mischschulen schädigt, fern zu halten, so werdet Ihr Euch noch mehr überzeugen müssen, daß Ihr mit gutem Gewissen, Eurer Kinder den Mischschulen nicht anvertrauen könnt.

Aus den angegebenen Gründen werden die Misch- oder Communal Schulen auch von allen christlich gläubigen Pädagogen verurtheilt. Wir erinnern Euch, Geliebteste, nur an den katholischen Regierungs- und Schul-

rath **Dr. Kellner** und an den protestantischen Seminardirector **Dr. Curtman**. Der Letztere sagt in seinem berühmten Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts*) geradezu: „Ohne Noth gemischte Schulen zu errichten, ist ein gewagtes, ja geradezu ein unpädagogisches Unternehmen und es spreche durchaus nicht für die Weisheit der neuern Zeit, daß man einiger Bequemlichkeit oder Ersparungen willen katholische und protestantische Schüler und Lehrer vereinige, denn eine solche Vereinigung sei eine lockere und unnatürliche und man bekomme dadurch Schulen, die zwar größer, aber fast immer auch schlechter seien.“

Geliebteste! Es kann nach dem Gesagten Euch nicht mehr zweifelhaft sein, wie die Autorität der Kirche über die Mischschulen urtheilt. Die Kirche verlangt in Uebereinstimmung mit der Wissenschaft, daß der Unterricht und die Erziehung im engsten Verbande mit dem religiösen Glauben stehen sollen. Da dieses bei der gemischten Schule nicht der Fall ist, so muß die Kirche solche Schulen verurtheilen.

In dem Schreiben an den Hochseligen Erzbischof Hermann vom 14. Juli 1864 erklärt das Oberhaupt unserer heil. Kirche, unser glorreicher Papst **Pius IX.**: „die Volksschulen sind vorzugsweise dazu gegründet worden, um dem Volke die religiöse Bildung zu geben, um die Frömmigkeit und christliche Sittenzucht bei ihm zu befördern; und die Jugend ist den größten Gefahren ausgesetzt, wenn nicht in den genannten Schulen der gesammte Unterricht durch ein inniges Band mit der religiösen Unterweisung verbunden wird. Ueberall, da wo die verderbliche Absicht, die Autorität der Kirche aus den Schulen hinaus zu drängen, gefaßt oder ausgeführt würde und wo daher die Jugend der Gefahr ihren Glauben elendiglich zu verlieren ausgesetzt würde, müßte die Kirche . . . alle Gläubigen warnen.“ Wenn auf irgend eine Schule, so finden diese Worte des heiligen Vaters auf die Misch- oder Communal Schulen ihre Anwendung und Ihr seid darum, Geliebteste, im Gewissen verpflichtet, die Gefahr der gemischten Schulen von Eueren Kindern abzuwenden. Denn fürwahr, es ist eine der heiligsten Pflichten katholischer Väter und Mütter, ihre Kinder nach den Lehren und Grundsätzen ihrer hl. Religion d. h. katholisch zu erziehen und erziehen zu lassen.

Als im Jahre 1848 in unserm Lande eine Bewegung für Errichtung von Misch- und Communal Schulen hervorgerufen worden war, da erhob der Hochselige Erzbischof Hermann seine Hirtenstimme und legte in einem Hirtenbrieфе vom 8. Dezember 1848 allen Gläubigen das Verderbliche und Irreligiöse jenes Strebens an's Herz. „Wir können und dürfen,“ sagt er, „diese Schulen nicht billigen, im Gegentheil sie nur mißbilligen. . . . Wir bitten Euch, daß Ihr vereint mit Uns den confessionellen Character der Schulen festzuhalten und eine Einrichtung abzuwenden suchet, durch die des Uebels Fülle über unser Vaterland ausgegossen würde.“

Geliebteste! Bei den großen Gefahren, welche die Aufhebung Euerer katholischen Schulen und die Errichtung einer Communal Schule in sich birgt, gereicht es uns noch zu einigem Troste, daß Ihr selbst darüber zu entscheiden habt. Denn nach dem Paragraphen 9 bis 11 des neuen Schulgesetzes kann die vom Gemeinde- oder Ortsschulrathе beantragte Vermischung der in Euerem Ort bestehenden Confessionsschule nur dann ausgeführt werden, wenn die Mehrheit der betheiligten Confessionsgemeinden dazu beistimmt. Jeder Katholik Eueres Ortes, der zu den Ortsschulrathswahlen berechtigt ist, hat das Recht, bei der zu erwartenden Abstimmung seine Stimme abzugeben, ob er mit der Aufhebung der katholischen Schulen und deren Umwandlung zu einer gemischten Schule einverstanden ist oder nicht. Und wenn die Mehrheit dieser katholischen Männer Eueres Ortes, wie wir hoffen, für die Erhaltung Euerer katholischen Schulen sich ausspricht, so wird das Unglück einer Mischschule von Euch und Eueren Kindern abgewendet sein.

Geliebteste! Als treue Söhne der hl. Kirche könnt Ihr unmöglich für eine Communal Schule stimmen, die von der Kirche aus guten Gründen mißbilligt und verboten ist, denn das wäre ein Akt des Ungehorsams und der Feindseligkeit gegen Euerе hl. Mutter, die Kirche. Ihr werdet nicht selbst Hand anlegen zur Zerstörung Euerer katholischen Schulen, die Euerе Voreltern gestiftet und als katholische Schulen an Euch vererbt haben. Ihr werdet nicht mithelfen, daß Euerе katholischen Schulfonds für eine unkatholische Mischschule verwendet und so dem Willen Euerer Vorfahren und der Stifter zuwider ihrem Stiftungszwecke entzogen werden.

*) II. Thl. S. 467.

Sehet hin auf die Katholiken anderer Länder. Die Katholiken im ehemaligen Herzogthum Nassau geben sich jetzt die größte Mühe, daß ihre gemischten Schulen wieder in katholische verwandelt werden. In Norddeutschland und in Amerika scheuen die Katholiken keine Opfer, um neben den protestantischen, oder Communalschulen ihre eigenen katholischen Schulen zu gründen. Sie sind durch die Erfahrung belehrt, wie sehr gemischte oder unkatholische Schulen die katholische Heranbildung der Jugend gefährden.

Ihr, Geliebteste, seid im Besitze katholischer Schulen und in Euerer Macht liegt es, sie Euch und Eueren Kindern zu erhalten. Wie die Pflicht, so habt Ihr auch das Recht auf eine katholische Erziehung Eurer Kinder, auf katholische Schulen. Auf dieses heilige Gewissensrecht könnt Ihr und werdet Ihr nicht verzichten, denn es ist ein unveräußerliches Recht.

Ja selbst diejenigen Katholiken Eures Ortes, welche vielleicht für Ihre Person mit der Aufhebung Eurer katholischen Schulen einverstanden wären, müssen gerechte Bedenken tragen, für diese Aufhebung zu stimmen — und zwar aus Achtung für die Gewissensfreiheit ihrer katholischen Mitbürger. Denn wenn selbst die Zahl der kirchentreuen Katholiken Eures Orts, welche es mit ihrem Gewissen und ihren elterlichen Pflichten für unvereinbar halten, ihre Kinder gegen den Willen der Kirche und gegen ihr Gewissen in eine unkatholische Schule zu schicken, noch so klein wäre, so würde diesen dadurch, daß man ihnen die katholischen Schulen hinwegnimmt, die Erfüllung einer Gewissenspflicht unmöglich gemacht; sie würden gezwungen werden, gegen ihr Gewissen zu handeln, und ihr heiligstes Recht, das Recht auf die Freiheit des Gewissens würde verletzt werden. Man sollte es darum für unmöglich halten, daß die Errichtung von gemischten Schulen im Namen der Toleranz befürwortet wird. Und doch behauptet man in der That, daß durch Mischschulen die Toleranz befördert werde. Aber, Geliebteste, Ihr werdet durch solche Redensarten Euch nicht beirren lassen. Denn wie kann man da noch von Toleranz reden, wo förmlicher Gewissenszwang geübt würde! Auf der anderen Seite aber lehrt vielfache Erfahrung, daß confessionelle Reibereien und Empfindlichkeiten gerade durch Errichtung von Mischschulen da hervorgerufen wurden, wo sie vorher nicht waren. Gerade im Namen der Toleranz und des confessionellen Friedens müßt Ihr auf Erhaltung Eurer katholischen Schulen bestehen, denn die sicherste Grundlage wahrer Duldung besteht in der Achtung des gegenseitigen Rechtes und der gegenseitigen Ueberzeugung. Und Euerer Kinder werden zur Toleranz am Besten dadurch erzogen, daß sie eine solide christliche Bildung erhalten, wie nur die Confectionsschule sie geben kann. Diejenige Toleranz, die allein von der Communalschule zu erwarten ist, ist keine Toleranz eines Gläubigen gegen Andersgläubige, denn sie beruht wesentlich auf religiöser Gleichgültigkeit, auf dem Mangel aller eigenen christlichen Ueberzeugung, auf der Verwässerung aller religiösen Begriffe, auf der Erstödtung des lebendigen Glaubens, auf der Entkräftung des religiösen Lebens — es ist mit einem Worte die Toleranz des Unglaubens, der Irreligiosität. Und wenn man eine solche Toleranz durch die Mischschule erzeugen will, so kann das jeden christgläubigen Mann nur um so mehr veranlassen, gegen die Errichtung einer Communalschule zu stimmen. —

Geliebteste! Ihr sehet nun selbst ein, um was es sich bei der Frage handelt, über die Ihr abzustimmen haben werdet. Es handelt sich nicht um eine politische Parteifrage, es handelt sich um eine Gewissenssache, um das unschätzbare Gut der katholischen Erziehung Eurer Kinder. Wir bitten und beschwören Euch darum bei der Liebe zu Euerem Glauben und zu Eueren Kindern, daß Ihr bei der Abstimmung eingedenk sein möget Eurer Pflichten gegen die heilige Kirche, Eurer Pflichten gegen Euerer Kinder, daß Ihr eingedenk sein möget Eurer großen Verantwortung vor Gott, der Mit- und Nachwelt. Darum verpflichten wir Euch, daß Ihr bei einer solchen Abstimmung über das religiöse Wohl und Wehe Eurer Kinder recht zahlreich erscheint und mit katholischem Muth und Pflichtgefühl Euerer Stimmen abgibt gegen die Einführung einer gemischten Schule und für die Erhaltung Eurerer katholischen Schulen.

Und wenn man Euch sagt: die Mischschulen kosten nicht so viel, als die Forterhaltung der confessionellen Schulen, so lasset Euch nicht irre machen. Es ist dies in vielen Fällen nicht richtig. Gesezt aber auch, die Mischschulen wären wohlfeiler, so sagt Euch Euer Glaube und Euer katholisches Gewissen, daß man um des zeitlichen Vortheils willen den Glauben nicht verläugnen und die Seele nicht beschädigen lassen darf. Ist denn nicht eine gute katholische Erziehung Eurer Kinder das beste und reichste Erbe, das Ihr Eueren Kindern hinterlassen könnt?

„Was nützt es dem Menschen“, spricht Jesus Christus, der Richter der Lebendigen und der Todten, „wenn er die ganze Welt gewinnt, an seiner Seele aber Schaden leidet.“ Die Mischschulen bringen nun aber, wie Ihr vernommen, den gefährlichsten Seelenschaden. O Geliebteste! Scheuet kein Opfer, um den kostbarsten Schatz des katholischen Glaubens für Euere Kinder zum wahren Wohle der Familie, der Gemeinde und der Gesellschaft unverfehrt zu bewahren. Schicket Euere Kinder im äußersten Falle lieber in eine benachbarte katholische Schule, oder errichtet gemäß § 103—109 des neuen Schulgesetzes Privatschulen. Die Opferwilligkeit der Gläubigen, welche Wir jederzeit unterstützen werden, wird sicherlich die erforderlichen Mittel zusammenbringen. Und sollte eine katholische Gemeinde das Unglück haben, daß ihre Schule in eine gemischte verwandelt wurde, so sind die Katholiken vor Gott und ihrem Gewissen verpflichtet, fort und fort die gesetzlichen Mittel (§ 8—11 des neuen Schulgesetzes) anzuwenden, daß ihre Schule wieder als katholische hergestellt werde.

Geliebteste! Kraft des bestehenden Rechts, gemäß den Grundgesetzen des Großherzogthums und nach der zwischen der Großherzogl. Regierung und der Kirche am 2. November 1861 abgeschlossenen Uebereinkunft sind die katholischen Schulstiftungen Eigenthum der katholischen Religionsgesellschaft. Die katholischen Schulen und Schulfonds dürfen hiernach dem katholischen Besitz und Genuß, sie dürfen ohne Mitwirkung der Kirche ihrem katholischen Zweck nicht entzogen und zu nichtkatholischen Schulzwecken verwendet werden. Nach dem katholischen Glauben und nach der Verfassung der Kirche gibt es keine von dem Bischöfe getrennte katholisch-confessionelle Schulgemeinden und es kann rechtlich auch eine noch so große Anzahl einzelner Katholiken über die katholischen Schulen und das katholische Schulvermögen nicht verfügen. Es können also ohne die Zustimmung der Kirche katholische Schulen nicht in Mischschulen verwandelt werden. Die Kirchengesetze verpflichten Uns, aber auch jeden Katholiken (**Concil. Trid. sess. XXII. c. 11. de Ref.**), mit dem größten Ernst alle rechtlichen Mittel anzuwenden, damit diese katholischen Stiftungen und Anstalten ihrem katholischen Zweck erhalten bleiben.

Wir können und werden deshalb nie zustimmen, daß katholische Schulen in gemischte verwandelt oder das katholische Schulvermögen für gemischte Schulen verwendet werde. Und gestützt auf Unsere Pflicht und Unser Recht legen Wir andurch öffentliche und feierliche Verwahrung ein gegen die Verwandlung einer katholischen in eine gemischte Schule und wahren die Rechte der Kirche und der Katholiken gegen jede Verwendung aus dem katholischen Stiftungs-, bezw. Schulvermögen für die Mischschulen, welche die katholische Erziehung und Bildung so schwer beschädigen.

Gegenwärtiges Hirten Schreiben ist am ersten Sonntag nach Empfang desselben von der hochw. Geistlichkeit bad. Antheils von der Kanzel zu verkünden und Wir haben zu dem hochw. Curatlorus das volle Vertrauen, daß derselbe in seinem Eifer fortfahren werde, die anvertrauten Gläubigen über ihre Pflichten und Rechte in dieser so hochwichtigen Sache zu belehren und sie aus allen Kräften und mit aller Opferwilligkeit zu unterstützen.

Die Gnade unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi sei und bleibe bei Euch. Amen.

Freiburg am Feste des heil. Vincenz von Paulo, am 19. Juli 1868.

† **Lothar Kübel,**
Bisthumsverweser.

Die Instruction vom 9. Dezember 1864:

Die kirchliche Leitung der religiösen Erziehung und Bildung in den katholischen Volksschulen betr.

Nr. 5328. Zu der Instruction vom 9. Dezember 1864 über die kirchliche Leitung der religiösen Erziehung und Bildung in den katholischen Volksschulen (Anzeigebblatt 1864 Nr. 20), beziehungsweise zu der Verordnung über die von den Erzbischöflichen Schulinspectoren zu erstattenden Jahresberichte vom 27. Juli 1865 Nr. 6424, (Anzeigebblatt 1865 Nr. 13.) ist unter dem 26. Juli 1866 Nr. 6234 eine Ergänzungsverordnung ergangen, welche aber nicht im Anzeigebblatt publicirt wurde. Da dieselbe deshalb mehrfach in Vergessenheit gekommen zu sein scheint, so wird sie hiemit zur genauen Darnachachtung veröffentlicht.
Freiburg, den 16. Juli 1868.

† **Lothar Kübel,**
Bisthumsverweser.

Die Instruction vom 9. Dezember 1864.

„Die kirchliche Leitung der religiösen Erziehung und Bildung in den katholischen Volksschulen“ betr.

Nr. 6234. An die Erzbischöflichen Dekanate badischen Theils zur Eröffnung an die Pfarrämter:

Zur Beseitigung vielseitiger Anstände und Fragen über den Sinn und die Ausführung der §. §. 16. 17. der Instruction A. und der §. §. 5. 6. 19. 21. der Instruction B., sehen wir uns zu folgender Erklärung und Ergänzung zur Darnachachtung veranlaßt:

Wenn nach A. § 16 der Ortsgeistliche die Prüfung selber hält, hat er über den Befund derselben alsbald ein Protokoll aufzunehmen und solches sammt den in A. § 17 benannten Berichten innerhalb 8 Tagen an den Erzbischöflichen Schul-Inspector einzusenden.

Dieser wird auf diese Vorlagen hin, so wie auf sonst gemachte Erhebungen (vergl. B. § 4. 5.) über den Bestand der Schulen an den Ortspfarrer sowie an sämmtliche Betheiligte, Hilfsgeistliche, Lehrer, Kirchspielsbehörde innerhalb 14 Tagen den Bescheid ertheilen.

Diese Bescheide sind nebst denen, welche der Schulinspecteur über die von ihm selbst geprüften Schulen ertheilt hat, mit Eröffnungsbeseinigung der Betheiligten versehen, sammt den übrigen Prüfungsacten nach B. § 21 anher vorzulegen.

Die Schülerzahl im Allgemeinen, sowie die Klasseneintheilung und Schülerzahl einer jeden Klasse soll von jeder Schule der Pfarrei in den pfarramtlichen Berichtstabellen pos. 12 eingetragen sein, wodurch sie hier zur Kenntnißnahme kommt; dagegen gehören die anliegenden Namensverzeichnisse der Schüler mit Noten des Fleißes, Betragens und dergleichen nur zur Kenntnißnahme des Schulinspectors und bedarf es ihrer Vorlage an die Kirchenbehörde nicht.

Im Falle diese Verzeichnisse ihm zu besonderen und wichtigen Bemerkungen Anlaß geben, wird darüber Bericht erstattet werden, oder ausnahmsweise Vorlage anher erfolgen.

Wenn die Decane (vergl. B. § 1) entweder nicht selbst das Amt eines Erzbischöflichen Schulinspectors bekleiden, oder außer dem Decan noch einer oder mehrere Pfarrer dasselbe inne haben, sind erstere berechtigt, sich die von diesseits zurückgegangenen Akten behufs der Kenntnißnahme der religiösen Schulzustände ihres Decanats vorlegen zu lassen.

Der Verkehr aber der Erzbischöflichen Schulinspectoren mit diesseitiger Stelle ist unmittelbar.
Freiburg, den 26. Juli 1866.

Erzbischöfliches Ordinariat.

J. C. e. G. V.

Drbin.

Die Vorlage der mit Ende December 1867 verfallenen Fondsrechnungen betr.

Nr. 11,967. An die katholischen Stiftungscommissionen:

Nach Vorschrift in §. 60 der Verwaltungsinstruction hätten die auf Ende December 1867 abzuschließenden oder zu stellenden kirchlichen Fondsrechnungen spätestens bis 1. Mai d. J. zur Abhör anher vorgelegt werden sollen. Es steht aber von den ein-, zwei- und dreijährigen Rechnungen dormalen noch eine größere Anzahl aus, deren Einsendung zufolge stattgefundener Aufhebung des Portofreithums in kirchlichen Stiftungssachen auf gegenwärtigem Wege gemäß der Bestimmung in § 112 der Rechnungs-Instruction mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht wird, daß die geistlichen Vorstände derjenigen Stiftungscommissionen, welche wider Erwarten mit der Rechnungsvorlage Ende August d. J. noch im Rückstand sein werden, eine Ordnungsstrafe zu gewärtigen haben.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach § 112 Abs. 1 letzterer Instruction jede Stiftungscommission selbst zuständig ist, gegen ihren sämigen Rechner eine Geldstrafe auszusprechen, und daß auch derjenige Fondsrechner, welcher nicht selbst Rechnung zu stellen vermag, nach Vorschrift in § 19 der Instruction für rechtzeitige Rechnungsablage d. h. für die ordnungsmäßige Geschäftsbesorgung durch den Rechnungssteller verantwortlich ist und haftbar bleibt.

Bei gegenwärtigem Anlasse wird den Stiftungscommissionen noch dringend anempfohlen, für die Zukunft darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beantwortung der Revisionsnotaten jeweils innerhalb der hiefür festgesetzten Frist anher vorgelegt werde, auch daß die Anzeige über den Empfang des Rechnungsabhörbescheides sammt Beilagen un-

verweilt dahier einkömmt, damit nicht mehr so viele Erinnerungen von diesseitiger Behörde erlassen werden müssen, wie es bisher der Fall war, und wodurch ein nutzloser Aufwand für Postporto verursacht wurde, welcher den einzelnen Stiftungen wieder zur Last fällt.

Carlsruhe, den 10. Juli 1868.

**Katholischer Oberstiftungsrath.
Ziegler.**

Becker.

Die Intercalargefällrechnungen betr.

Nr. 12,341. Von den Intercalarrechnungen für's Jahr 1867, welche in Gemäßheit es § 29. der Dienstvorschriften auf 1. Juli d. J. anher vorzulegen waren, stehen noch viele aus. Die betreffenden katholischen Stiftungs-Commissionen und Erzbischöflichen Kapitels-Kämmerer werden an die baldige Vorlage hiemit erinnert.

Carlsruhe, den 15. Juli 1868.

**Katholischer Oberstiftungsrath.
Ziegler.**

Becker.

Pfründausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dieffen, Decanats Haigerloch.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Präsentation an Seine Königliche Hoheit den Durchlauchtigsten Fürsten Carl Anton von Hohenzollern binnen vier Wochen einzureichen.

Mesfkirch, Frühmesfpründe ad B. M. V. et ad St. Sebastianum mit einem Einkommen von beiläufig 900 fl. und der Verbindlichkeit, den Rest zweier Provisorien mit je 4 fl. 13 fr. auf Martini 1868 und 1869 und mit je 3 fl. 57 fr. auf Martini 1868/74 an die Heiligenvogteikasse Mesfkirche abzutragen; ferner in wöchentlich 12 — 15 Stunden sprachlichen Unterricht zu ertheilen und bis auf weitere Anordnung die vollständige Pastoration der zu Mesfkirch gehörigen j. g. Wasserorte gegen eine Remuneration von 150 fl. zu übernehmen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten von Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation binnen sechs Wochen bei der fürstlichen Domänenkanzlei in Donaueschingen einzureichen.

Diensternennungen.

Von dem Landcapitel Wiesenthal wurde Pfarrer Anton Prutscher in Minseln als Kämmerer gewählt und am 25. Juli l. J. vom Erzb. Capitelvicariat bestätigt.

Von dem Landcapitel Linzgau wurde Pfarrer Rudolf Groß von Lippertsreuthe als Kämmerer gewählt und am 16. Juli l. J. von dem Erzb. Capitelvicariat bestätigt.

Zu Erzb. Schulinspectoren wurden ernannt:

Für das Landcapitel Linzgau: Pfarrer Stephan Deyle in Röhrenbach.

" " " Wiesenthal: Pfarrer Peter Baur in Schwörstadt.

Rechenschaftsbericht

über

Stand und Wirken des Bonifacius-Vereins der Erzdiöcese Freiburg pro 1867.

Die gegen Ende des Jahres 1867 erfolgte Erkrankung und das nach einigen Monaten eingetretene Ableben unseres bisherigen Vereins-Cassiers waren mitunter der Grund, daß sich die öffentliche Rechenschaftsablage verzögerte; ja es war nahe gelegen den Ausweis über Einnahme und Ausgabe pro 1867 mit dem von 1868 zu verbinden, um so mehr als das letztverlossene Jahr, wie hinsichtlich der Fruchternte, so auch hinsichtlich der Spenden für unsern Verein zu den magern Jahren zu rechnen ist.

Allein Dank und recht herzlichen Dank wollen und müssen wir doch den Wohlthätern aussprechen, und ihnen Gottes Lohn und Segen wünschen.

Diese Pflichterfüllung ist die erste Veranlassung für das diesjährige, wenn auch verspätete Erscheinen unseres Rechenschaftsberichtes, die andere besteht darin, daß wir in diesem Jahre für die größere Ausbreitung unseres Vereines hoffnungsreicher geworden sind. Derselbe hat mit dem Jahre 1867 sein jugendliches Alter vollendet und tritt mit dem Jahre 1868 in das des thatkräftigen und thatenreichen Lebens ein.

Zu dieser Annahme berechtigt vor Allem die Verfügung unserer hochw. Kirchenbehörde v. 4. Juli l. J. No. 4242, Anzeigebblatt No. 10, nach welcher ein jährliches Kirchenfest Freiburg im Juli 1768.

für den Bonifaciusverein angeordnet ist, das je im Monat Juni abgehalten werden soll. So ist uns ein reichliches geistliches Almosen sicher, das Gebet für segensreiches Gedeihen des Vereins. Dieses Gebet wird Erhörung finden; Gott wird in den Herzen der Gläubigen die opferwillige Liebe wecken für die Verlassenen, nach der himmlischen Seelenspeise hungernden Brüder und diese werden gesättigt werden. Auch die kleinsten Gaben, sind sie nur aus Liebe zu Gott und zu den Hilfsbedürftigen Mitmenschen gereicht, werden mit dem Segen des Gebetes reichliche Früchte bringen.

Zu obiger Annahme berechtigt uns aber auch die größere und anregendere Thätigkeit des Generalvorstandes des Bonifaciusvereines. So wird jetzt das Vereinsblatt mit eingeseendetem Inhalte alle Monate herausgegeben, und von dem Präsidenten desselben dem Hochwürdigsten Herrn Bischof von Paderborn ist neuestens eine Schrift erschienen, „die Hauptpflicht des katholischen Deutschlands“, von der man wohl sagen kann, wer sie liest, wird mit Freude und mit frommem Sinn dem Verein beitreten und sein Scherflein beitragen zur Unterstützung unserer Glaubensgenossen, welche hinsichtlich einer Kirche und Schule bittere aber auch gefährliche Noth leiden.

Das Diöcesan-Comité.

Dr. Drbin. G. v. Andlaw. Dr. v. Wänder. J. Marmon.

I. Einnahme pro 1867.

Cassenrest vom vorigen Jahre: 30 fl. 36 kr.

Freiburg: Frau v. Greifenegg 2 fl. 20 kr.; Ungenannt 30 fl. durch Hrn. Assessor Boulanger: Fr. A. v. Kottberg 2 fl. 30 kr.; Wittw. Dea 2 fl.; Ungenannt 14 fl.; vom leb. Rosenkranz v. 10 fl.; von A. B. durch L. 25 fl.; Ungenannt 3 fl. 28 kr.; Hr. Heinrich Fehrenbach 1 fl.; Frau Polster 1 fl. 12 kr.; Hr. Baron G. v. Andlaw 14 fl.; Hr. Gisl.-K. Kübel 1 fl. 12 kr.; J. W. Pf. v. B. 6 fl. 36 kr.; Se. Excellenz der Hochw. Herr Erzbischof Hermann 105 fl.; Hr. Domcap. Dr. Drbin 20 fl.; Hr. Domcap. Dr. Haitz 6 fl.; Hr. Domcap. Dr. Kößing 7 fl.; von Ungenannt zu einer Anniversarmesse für die verstorbenen Verwandten der Stifterin 50 fl.

Decanat Tauberbischofsheim: Pfarrei Distelhausen 1 fl.; Pfarrei Hochhausen viermal je 5 fl.; von einem Mitglied des kath. Männervereins zu Hundheim am Stiftungsfeste 5 fl.; Pfarrei Königheim 11 fl. 50 kr.; Pfarrei Poppenhausen 2 fl.

Decanat Breisach: Ebnet 3 fl. 24 kr.; Gündlingen 3 fl. 30 kr. und von Hrn. Pfr. Kreuzer 3 fl. 30 kr.; Güntersthal 1 fl. 45 kr.; Krozingen, von den Erstcommunicanten 15 fl.; Kirchhofen, von Hrn. Cap. Jung 2 fl.; Oberried 1 fl. 45 kr.; Schlatt, von L. Kinderle'schen Kindern 2 fl. 36 kr., Pfarrei 5 fl. 52 kr.; Hr. Pfr. Hanser 2 fl. 30 kr.; St. Trudpert 8 fl.

Decanat Bruchsal: Stattpfarrei Bretten 20 fl.; Hofpfarrei Bruchsal 25 fl.; Ubstadt 4 fl.; durch das Erz. Decanat 8 fl. 51 kr.

Decanat Buchen: Pfarrei Hardheim 10 fl. 20 kr. und wieder 10 fl.; Osterburken 6 fl. 30 kr. und von den Mitgliedern des Bonifacius-Vereins daselbst 16 fl. 25 kr.; Pfarrei Pülsfringen 5 fl., Hr. Pf. Erbacher von da 2 fl. 42 kr.; Waldstetten von Ungenannt 7 fl. 51 kr.

Decanat Constanz: Münsterpfarrei Constanz 7 fl. 24 kr. von der Hochw. Capitelsgeistlichkeit 23 fl. 30 kr.

Decanat Emdingen: Pf. Bechtlingen 2 fl.; Riechlinbergen 4 fl. 45 kr.; Wyhl 9 fl. 21 kr.

Decanat Eugen: Pfarrei Binningen 10 fl.; Drzingen für einen Erstcommunicanten 17 fl. 30 kr. und zum allgemeinen Zwecke 9 fl. 6 kr.; Steißlingen 2 fl. 30 kr. und von Ungenannt von da 6 fl. 3 kr.

Dec. Ettlingen: aus Carlsruhe am „Allerheiligensfeste“ 10 fl.; Pfarrei Schellbronn 2 fl.; Stupferich 3 fl.

Decanat Freiburg: Pfarrei Elzach 20 fl.; Emmendingen 6 fl. 32 kr.;*) Glotterthal 10 fl. 30 kr.; Herdern 3 fl.; Heuweiler von Hrn. Pf. Dr. Kolfus 20 fl.; Waldfirch 5 fl. 40 kr.

*) Eine schöne Gabe der dankbaren Gemeinde, für deren Pfarrei der Bonifacius-Verein den ersten Grundstein gelegt hat.

Decanat Geisingen: Ippingen Hr. Pf. Stoffel 9 fl. 40 fr.; Kirchen 2 fl. 16 fr.;

Decanat Gernsbach: W. D. in Baden 1 fl. 30 fr.; Pfarrei Gernsbach mit Filialen 20 fl.; Haueneberstein 5 fl. 30 fr.; Lichtenthal 1 fl. 30 fr. und wieder 21 fl.; Pfarrei Muggensturm 7 fl. 6 fr.; Detigheim Kirchencollecte 2 fl. 23 fr., und Hr. Pf. Schmidt von da 1 fl. 37 fr. und zweimal je 4 fl.; Kastatt 10 fl. und wieder 8 fl.

Decanat Hegau: Pfarrei Bohligen 1 fl. 6 fr.; Hizingen 3 fl. 18 fr.; Kielsingen 1 fl. 10 fr.; Weiler 1 fl. 34 fr.

Decanat Heidelberg: Stadtpfarrei Heidelberg durch Hrn. Capl. Weindel 63 fl.; Mannheim 5 fl. und wieder mit dem Motto: „Unser täglich Brod gib uns heute“ 30 fl.; Pfarrei Schwezingen 1 fl. 30 fr. und wieder 6 fl.; Walldorf von Hrn. Pf. Gleichmann zweimal je 5 fl.

Decanat Klettgau: Pfarrei Griesen mit Filial Geisingen 1 fl. 6 fr.

Decanat Krautheim:

Decanat Lahr: Pfarrei Berghaupten 2 fl.; Diersburg 30 fr. und wieder 4 fl. 39 fr.; Elgersweier 3 fl. 40 fr.; Ettenheim 1 fl. 45 fr.; Friesenheim 4 fl. 20 fr.; Grafenhäusen 3 fl. 23 fr.; Schenheim 1 fl.; Rippenheim 1 fl.; Lahr 10 fl.; Marlen 1 fl. 45 fr. und Niederschoppsheim 2 fl.; Müllen, Vermächtniß der † Veronika geb. Heig, Ehefrau des Wilhelm Junker mit 60 fl. zu einem Anniversar; Prinzbach 1 fl.; Rüst 1 fl. 45 fr.; Schutterwald 1 fl. 45 fr.; Seelbach 30 fr.; Weiler 30 fr.; Zunsweier 30 fr.

Decanat Lauda: Distelhausen 1 fl.; Dittigheim 1 fl. 10 fr.; Zmpfingen 30 fr.; Bilschband 13 fl.

Decanat Linzgau: Von hochw. Capitelsgeistlichen 11 fl. 36 fr.; Schloß Herschberg 9 fl. und von Ungenannt von da 1 fl. 10 fr.; Rippertsreuth 1 fl. 45 fr.; Hr. Pf. Dehlschlägel 2 fl.; Hr. Pf. Konstanzer in Seefeld 1 fl. Für innere Mission: Rippertsreuth 1 fl. 10 fr.; Hr. Pf. Konstanzer in Seefeld 1 fl. 45 fr.; Hr. Pf. Dehlschlägel 1 fl. 45 fr.

Decanat Meßkirch:

Decanat Mosbach: Von hochw. Capitelsgeistlichen 18 fl. 22 fr.

Decanat Mühlhausen: Nichts.

Decanat Neuenburg: Pfarrei Neuenburg 4 fl.; Schliengen mit Filial Mauchen 10 fl.; Hr. Decan Franz von da 3 fl. und wieder 6 fl. 12 fr.

Decanat Offenburg: Bühl 42 fl. 42 fr.; Griesheim 2 fl.; Oberharmersbach zweimal je 5 fl.; Oberkirch 1 fl. und von Hrn. Ger.-Notar Vogel von da 5 fl.; Offenburg 78 fl. 6 fr. und wieder durch Hrn. Pf. Bivell 6 fl. 22 fr.; Petersthal 1 fl. 30 fr.; Weier 12 fr.; Weingarten 8 fl.

Decanat Ottersweier: Achern 2 fl.; Illenau 2 fl.; Kappelwindeck 3 fl. 16 fr. und Altschweier 2 fl. 50 fr.; Lauf 1 fl.; Moos 4 fl.

Decanat Philippsburg: Hambrücken 6 fl. 11½ fr.; Philippsburg 7 fl. 30 fr.; Wiesenthal 7 fl. und wieder 4 fl.

Decanat St. Leon:

Decanat Stockach: Mainwangen 1 fl. 45 fr.

Decanat Stühlingen: Altglashütte 2 fl.; Bettmaringen 6 fl.; Fiechen 1 fl.; Stühlingen 4 fl. 36 fr.

Decanat Triberg: Rippoldsau, Hr. Pf. Frei 12 fl. 5 fr.; Rohrbach 1 fl. 30 fr.; Schenkzenzell 4 fl.

Decanat Billingen: Blumberg 2 fl.; Bräunlingen 22 fl. 28 fr.; Donaueschingen 4 fl. 18 fr.; Schönenbach 4 fl. 45 fr.; Schollach, von Ferdinand Kleiser 4 fl.

Decanat Waibstadt: Obergimpern zweimal je 10 fl.

Decanat Waldshut:

Decanat Walldürn: Hainstadt 30 fr.; Hardheim 10 fl. 20 fr.; Hettingenbeuern 2 fl. 24 fr.; Hollerbach 3 fl.; Rippberg 1 fl.; Filial Hornbach 33 fr.

Decanat Weinheim: Hohensachsen 4 fl.; Ladenburg 5 fl. 6 fr. und wieder 7 fl. 30 fr. und 7 fl.

Decanat Wiesenthal: Schönau, von den Mitgliedern des Bonif.-Ver. mit Schreiben vom 13. Dec. 1867, 48 fl.; Schwörstetten, von Hrn. Pf. Bauer 1 fl. 45 fr.

Decanat Haigerloch: Stetten, von Hrn. Geistl. Rath Gögge 10 fl.

Decanat Hechingen: Nichts.

Decanat Sigmaringen: Durch Hrn. Pf. Thomas Geiselhart 8 fl. von den Mitgliedern des R. Borrom.-Vereins und 1 fl. von Hrn. Prof. Stopper; Einhart, von Hrn. Pf. Diebold 24 fl. 10 fr.; Krauchenwies 5 fl.; Hausen 3 fl. 48 fr.

Decanat Beringen: 12 fl. und aus der Capitelskasse 5 fl.; Pfarrei Benzingen 15 fl. 30 fr. und wieder 15 fl.

St. Peter: Hr. Repetitor Mayer 6 fl. 36 fr.

Basel: Von den Mitgliedern des Bonif.-Ver. 42 fl. 42 fr. pro 1866 und 56 fl. 31 fr. pro 1867.

Summe der ganzen Einnahme pro 1867 1683 fl. 42½ fr.

Ferner haben wir erhalten: Altarspizen von den Erstcommunicanten in Kastatt, wie seit mehreren Jahren, und von hier Altar-Kinnen mit Spizen.

II. Ausgaben

nach Comité-Beschluß vom 30. Dec. 1867.

1) Für Herstellung der Kirche in Unterschüpf, Dec. Lauda	200 fl. — fr.
2) Desgleichen in Schluchtern, Dec. Waibstadt	166 „ 12 „
3) Zur Gründung eines Curatiefonds in Stein- bach, Dec. Walldürn	200 „ — „
4) Für die Schule in Mühlburg, Filial von Daxlanden	30 „ — „
5) Für Erbauung einer kathol. Kirche in Tutt- lingen (Württemberg)	200 „ — „
6) Für die kathol. Schule in Basel (Schweiz)	200 „ — „
7) An den Generalvorstand in Paderborn:	
a) zu einer Anniversarmesse für die Stif- terin und ihre Verwandte	50 „ — „
b) zu einer Anniversarmesse für † Veronika Junker, geb. Haig	60 „ — „
	<hr/> 1106 fl. 12 fr.

	Uebertrag	1106 fl. 12 kr.
c) für Haltung und Verköstigung eines Erst-		
communicanten	47 "	30 "
d) jährlicher Beitrag für die Mission in		
Großforschersleben	350 "	— "
e) für Erbauung einer kathol. Kirche in		
Wolfenbüttel	200 "	— "
8) Ausgaben für Porto zc.	10 "	11 "
	Wie oben	1683 fl. 43 kr.

Freiburg im April 1868.

Der Cassier
Deißler.

Um den vielseitig geäußerten Wünschen nach den Vereinsstatuten zu entsprechen, erfolgt hier ein Abdruck.

Statuten des Bonifaciusvereins.

§ 1. Der Bonifacius-Verein bezweckt in Beziehung auf Seelsorge und Schule die Unterstützung der in protestantischen und gemischten Gegenden Deutschlands mit Einschluß der Schweiz und in allen mit Deutschland in politischer oder Diöcesan-Verbindung stehenden Ländern lebenden Katholiken.

§ 2. Die Mittel des Vereins sind Gebet und Almosen.

§ 3. Jedes Mitglied, welches der geistlichen Vorthelle des Vereins sich theilhaft machen will, betet täglich ein Vaterunser und ein Ave Maria mit dem Zusage: „Heiliger Bonifacius, bitte für uns!“ Die Priester lesen Ein Mal im Jahre, wo möglich am Bonifaciusstage, die heilige Messe nach der Meinung des Vereins.

§ 4. Jedes Mitglied zahlt entweder einen monatlichen, wenn auch noch so kleinen Beitrag, der durch Einigungen von zehn Personen mit einem Sammler an der Spitze eingebracht werden kann; oder es theilhaftigt sich im Wege der Subscription durch jährliche oder halb- oder vierteljährliche Beiträge. Arme geistliche Orden theilhaftigen sich durch Gebet allein.

§ 5. Den geistlichen Mitgliedern, welche zugleich Seelsorger sind, wird empfohlen, eine jährliche Collecte in ihren Gemeinden für den Zweck des Bonifacius-Vereins mit Genehmigung der kirchlichen Behörde einzurichten.

§ 6. Der Verein wird geleitet:

- a) durch einen General-Vorstand,
- b) durch einzelne Comités, welche sich entweder in jeder Diöcese, oder in zwei oder mehreren zusammen genommen an geeigneten Orten bilden.

§ 7. Der General-Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vicepräsidenten und vier Mitgliedern, die in der Nähe des Wohnsitzes des Präsidenten den ihrigen haben müssen.

§ 8. Der Präsident, der Vicepräsident und die vier Mitglieder sind von den Abgeordneten der einzelnen Comités in der alle drei Jahre zu berufenden General-Versammlung auf drei Jahre zu wählen, und zwar zuerst der Präsident und Vicepräsident, und sodann die Mitglieder. Zur Wahl selbst wer-

den nur die zur Vertretung der einzelnen Comités abgeordneten, höchstens zwei Deputirten zugelassen. Für den Fall, daß die Stelle des Vicepräsidenten und der vier Mitglieder des General-Vorstandes zur Erledigung kommen möchte, ist es dem Präsidenten überlassen, die erledigten Stellen wieder zu besetzen.

Im Falle der Erledigung des Präsidiums muß ein außerordentlicher General-Vorstand binnen 9 Monaten zum Zwecke der Neuwahl eines Präsidenten berufen werden und zwar nach Maaßgabe des §. 12.

Die Nichtbesichtigung der General-Versammlung zieht den Verlust des Wahlrechts für das Eine Mal nach sich. Ausnahmeweise können auch Deputirte, die nicht in derselben Diöcese wohnen, entsendet werden.

§ 9. Der General-Vorstand vertritt den Bonifacius-Verein in allen Angelegenheiten nach Außen hin, führt die Aufsicht über das Vereins-Vermögen, beschließt die Vertheilung der Unterstützungen, unter Berücksichtigung der Vorschläge der einzelnen Comités, beruft die General-Versammlungen unter dem Vorsitz des Präsidenten und giebt auf diesen Rechenschafts-Bericht über die Geschäfts-Führung und die Kasse.

§ 10. Der General-Vorstand ermittelt für die verschiedenen Diöcesen den Präses der Comités, welcher unter nachsuchender Mitwirkung der Bischöfe das Comité constituirt.

§ 11. Die einzelnen Comités verwalten die Diöcesan-Beiträge selbstständig, und haben halbjährig Bericht über den Kassenbestand zu erstatten.

§ 12. Alle drei Jahre sind regelmäßige, und außerdem entweder auf Antrag von mindestens drei Diöcesan-Comités, oder nach Gutbefinden des General-Vorstandes außerordentliche Versammlungen von Letzterem auszusprechen.

§ 13. Die Bischöfe der betreffenden Diöcesen sind als Protoktoren des Bonifacius-Vereins anzusehen, und es müssen die Wünsche rücksichtlich der Bedürfnisse in ihren Diöcesen zunächst von ihnen entgegengenommen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins sollen sämmtliche etwa vorhandene Gelder und andere Vermögensgegenstände den Bischöfen der betreffenden Diöcesen zur Verwendung in der Intention der Geber überwiesen werden.

§ 14. Die zu Durchführung des Vereinszweckes entstehenden Kosten werden aus den Beiträgen bestritten.

§ 15. Abänderungen in der Organisation und dem Kassenwesen können auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

Dem Bonifacius-Verein verliehene Ablässe.

Der hl. Vater Pius IX. hat im Vertrauen, daß der Bonifacius-Verein dem katholischen Volke reichliche Früchte bringen werde, laut Decret vom 21. April 1852 beschlossen, daß dieser fromme Verein mit den größten Lobspriechen zu erheben und zu empfehlen sei, und hat aus apostolischer Machtvollkommenheit für alle künftigen Zeiten den Vereinsgenossen die folgenden Ablässe gewährt:

Vollkommenen Ablass: 1) Am 5. Juni, als dem Feste des hl. Bonifacius; für die Diöcesen, wo dieses Fest weder im Chor noch öffentlich gefeiert wird, an dem nächsten auf den 5. Juni folgenden Sonn- oder Festtag.

2) Am Feste des hl. Franz Seraphicus, als dem Stiftungstage des Vereins, am 4. Oktober.

3) An dem Tage, wo das Gedächtniß der unbefleckten Empfängniß der Mutter des Herrn begangen wird, am 8. December.

4) Am Feste der Reinigung der seligsten Jungfrau Maria, am 2. Februar, oder auch innerhalb der Oktav dieser Feste — für alle Vereinsgenossen, welche außer den gewöhnlichen zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses nothwendigen frommen Werken, nämlich außer dem würdigen Empfang der hl. Sacramente der Buße und des Altars und den nach Meinung der

Kirche zu verrichtenden Gebeten täglich ein „Vater unser“ und ein „Gegrüßt seist du Maria“ mit der Bitte: „Heiliger Bonifacius, bitte für uns,“ beten und jeden Monat ein, wenn auch noch so geringes, Almosen zu dem Zwecke des Vereins geben oder dasselbe, wenn auch nicht jeden Monat, doch vierteljährig, halbjährig oder jährlich für den entsprechenden Zeitraum entrichten.

Ferner einen Ablass von 100 Tagen für diejenigen, welche eine ganze Woche hindurch an jedem Tage andächtig und reumüthig das „Vater unser“ und „Gegrüßt seist du Maria“ beten und ein Almosen geben.